

Büro Kiel

Prof. Dr. Michael Gubitz
Dr. Martin Schaar
Dr. Wolf Molkentini
Rechtsanwälte
Fachanwälte für Strafrecht

Felix Schmidt
Dr. Momme Buchholz
Rechtsanwälte

Dänische Straße 15
24103 Kiel

tel 0431.5459770
fax 0431.5459772

kiel@gubitz-partner.de
www.gubitz-partner.de

Kiel, den

1. Dezember 2020

**Verfahren gegen Polizeigewerkschafter:
Stellungnahme zur Erhebung einer weiteren Anklage**

Auch die Medien-Information der Staatsanwaltschaft zur zweiten Anklage ist außergewöhnlich detailreich und wertend, das war bereits bei der ersten Anklage so. Die aggressive Pressearbeit der Staatsanwaltschaft in diesem Fall entspricht nicht der jahrelangen Übung und zeigt, mit welcher besonderen Energie die Verfolgung des Herrn Nommensen betrieben wird. Die Verteidigung hätte gerne den formalen Weg eingehalten, ihre Auseinandersetzung mit der ersten Anklage und angeblichen Beweislage abgeschlossen und sich zuerst dem Gericht gegenüber dazu geäußert. Aber die Darstellung der Staatsanwaltschaft kann nicht unwidersprochen bleiben.

Die Verteidigung hat seit Beginn dieses Verfahrens darauf hingewiesen, dass ein tragfähiger Anfangsverdacht für die Durchführung von umfangreichen Durchsuchungsmaßnahmen nicht vorgelegen hat. Die nunmehr vorliegende zweite Anklage bestätigt das noch einmal eindrucksvoll. Auch in dieser findet sich nämlich gerade nicht der Vorwurf, auf den die Durchsuchungen im Wesentlichen gestützt wurden. Damit waren aber aus Sicht der Verteidigung nicht nur Durchsuchungen unzulässig, sondern auch und erst recht das, was danach geschah: Die Ermittler haben sich nämlich nicht darauf beschränkt, die zwei am Anfang in Rede stehenden Taten aufzuklären, sondern von Anfang an nach Zufallsfunden gesucht. Nach Überzeugung der Verteidigung sind so gewonnene Ergebnisse nicht verwertbar. Das Ausforschen von Handy und Computer des Herrn Nommensen über

Büro Hamburg

Dr. Ole-Steffen Lucke
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Dr. Thomas Jänicke
Rechtsanwalt

Prof. Dr. Gereon Wolters
Kooperationspartner

Stadthausbrücke 4
(Palaishof)
20355 Hamburg

tel 040.35718212
fax 040.35004199

den angeblichen Anfangsverdacht hinaus verbot sich auch deshalb, weil er engagierter Polizeigewerkschafter und auch journalistisch tätig war.

Die wiederholten öffentlichen Verbreitungen zahlreicher Details aus dem Ermittlungsverfahren gegen unseren Mandanten stellen Straftaten des Geheimnisverrats dar, verwirklichen also den Tatbestand, der auch unserem Mandanten vorgeworfen wird. Warum diese Taten zu seinen Lasten die Staatsanwaltschaft offenbar sehr viel weniger interessieren als die unserem Mandanten vorgeworfenen und weder aufgeklärt noch unterbunden werden (vor zehn Tagen ist dies mit der Veröffentlichung durch den NDR nun zum fünften Mal passiert), lässt Raum für Spekulationen. Scheinheilig ist daher auch die Berichterstattung einiger Medien, die das Verhalten unseres Mandanten skandalisieren, selbst aber die aus Straftaten erlangten Informationen über unseren Mandanten verbreiten.

Wiederum bleibt die Staatsanwaltschaft auch eine nachvollziehbare Erklärung dafür schuldig, warum sie Straftaten, die vom Strafmaß vergleichbar sind mit Sachbeschädigungen und einfachen Körperverletzungen, zum Landgericht anklagt. Dies ist bereits auf zutreffende Kritik in den Reihen der Richterschaft gestoßen, auf die Presseerklärung der Neuen Richtervereinigung zur ersten Anklage wird hingewiesen, diese und weitere grundsätzliche Kritik an dem gegen Herrn Nommensen geführten Verfahren findet sich unter <https://www.gubitz-partner.de/update-zum-verfahren-gegen-polizeigewerkschafter/>.

Hier noch einmal ein kurzer Überblick über die Absurditäten und Besonderheiten in dem Verfahren gegen Herrn Nommensen; z.T. liegen diese in einem **rechtswidrigen** Vorgehen der Ermittlungsbehörden, z.T. mag das Vorgehen **gerade noch rechtmäßig** sein, erscheint aber völlig **überzogen**:

- Es ist zu zwei **rechtswidrigen Durchsuchungen** bei der Deutschen Polizeigewerkschaft gekommen.
- Der Anfangsverdacht wurde auf **unzutreffende Annahmen** gestützt, darauf hat die Verteidigung von Anfang an hingewiesen. Dass die Verteidigung damit richtig lag, zeigt sich unter anderem daran, dass sich der Ursprungsvorwurf weder in der ersten noch in der zweiten Anklage findet.
- Die Staatsanwaltschaft hat es sogar für angezeigt gehalten, sich maßgeblich auf Äußerungen eines **Polizeiseelsorgers** zu berufen, der ausgespät hat, dass Herr Nommensen (wohlbemerkt: als Pressesprecher einer Polizeigewerkschaft) über sein Mobiltelefon Kontakt zu einem Journalisten hatte.

- Bekanntlich hatten die Ermittlungsbehörden auch **sensible Datenbestände bei Dataport** (dem Informations- und Kommunikations-Dienstleister der öffentlichen Verwaltung für die vier Bundesländer Hamburg, Schleswig-Holstein, Bremen und Sachsen-Anhalt) gesichert, **ohne dass ein entsprechender Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss vorlag**. Das mit einer Überprüfung dieses Polizeieinsatzes beauftragte **ULD** musste feststellen, dass eine sogenannte Sicherungskopie **ohne Klärung der rechtlichen Voraussetzungen** erstellt wurde, und erteilte Dataport mehrere Hinweise. Insbesondere müsse zunächst geprüft werden, „ob Dataport überhaupt Adressat des jeweiligen Beschlusses“ ist. Dass es eines solchen Hinweises bei einem Dienstleister, der höchst sensible Daten verwaltet, bedarf, spricht für sich.
- Mit diesem Ermittlungsaufwand in finanzieller, personeller und logistischer Hinsicht hätten zahllose Verfahren wegen weit schwerwiegenderer Delikte aufgeklärt werden können.
- Es ist zu zahlreichen (Geheimnisverrats-)Straftaten **zulasten des Herrn Nommensen** gekommen, diesbezügliche Strafverfahren wurden, z.T. mit überhaupt nicht nachvollziehbarer Begründung, vorschnell **eingestellt, ohne dass insoweit nennenswerte Ermittlungen** wahrnehmbar wären.
- *Die Staatsanwaltschaft betreibt fragwürdige Pressearbeit 1:* Während des Ermittlungsverfahrens ist unter Benennung von Details bekannt gegeben worden, dass die Ermittlungen ausgeweitet werden – dafür gibt es keine Rechtfertigung, die Verteidigung hat daher schon vor Monaten eine Klage beim Verwaltungsgericht erhoben, über die noch nicht entschieden wurde.
- *Die Staatsanwaltschaft betreibt fragwürdige Pressearbeit 2:* In der Presseerklärung zur ersten Anklage der Staatsanwaltschaft wurden **Details zu einem Sexualdelikt** benannt, hinsichtlich dessen Herr Nommensen Informationen weitergegeben haben soll. Dies geschah in einer Weise, die das **Opfer ohne Not verunsichern** musste, denn es wurde der Anschein erweckt, als sei es zur Veröffentlichung intimer Details gekommen, was gerade nicht der Fall war. Die Verteidigung hat die Staatsanwaltschaft vorab auf diese Wirkung ihres Textes hingewiesen, die Staatsanwaltschaft hat an dem Wortlaut der Veröffentlichung festgehalten. Offenbar wurde hier zugunsten öffentlichkeitswirksamer **Anprangerung und Bloßstellung** unseres Mandanten der **Opferschutz hintangestellt**.

- *Die Staatsanwaltschaft betreibt fragwürdige Pressearbeit 3:* Das gleiche gilt für die weiteren Texte der Presseerklärungen der Staatsanwaltschaft: Sie enthalten unnötig detailreiche und sensationsheischende Informationen, die sonst in vergleichbare Medien-Informationen nicht aufgenommen werden und den Eindruck aufdrängen, den Schaden zulasten unseres Mandanten noch vergrößern zu wollen.
- *Staatsanwaltschaft betreibt fragwürdige Pressearbeit 4:* Die Maßlosigkeit des Vorgehens gegen Herrn Nommensen zeigt ganz besonders auch der Vergleich mit dem bundesweit wahrgenommenen Fall des früheren Fußballnationalspielers Christoph Metzelder, der bekanntlich wegen des Besitzes kinderpornographischer Aufnahmen angeklagt wurde. Die Staatsanwaltschaft Düsseldorf gab eine Pressemitteilung überhaupt erst auf Nachfrage und **ohne jegliche Nennung der erhobenen Vorwürfe** heraus (abrufbar unter <https://www.sta-duesseldorf.nrw.de/behoerde/presse/Pressemitt/Pressemitteilung-04-09-2020.pdf>).
- Die Verteidigung hat **bis heute keine vollständige Akteneinsicht** erhalten; so liegen ihr die vollständigen, die allermeisten Vorwürfe begründenden WhatsApp-Chats gar nicht vor, sondern nur eine äußerst selektive Auswahl durch die Staatsanwaltschaft.
- Die **Akte wurde geteilt** und es erfolgt(e) eine häppchenweise Anklage, bezüglich eines weiteren Teils wurde und wird anscheinend immer noch weiter ermittelt, statt von der Möglichkeit der Teileinstellung (§ 154 StPO) Gebrauch zu machen oder alles gemeinsam anzuklagen.
- Die (nunmehr wiederholte) Anklage zum Landgericht ist auch laut Pressemitteilung der Neuen Richtervereinigung vom 12. September "erklärungsbedürftig" und erfolgt "ungewöhnlicher Weise". Die Verteidigung sieht das genauso: Weder das (eher geringe) strafrechtliche Gewicht der Vorwürfe noch eine erst durch das fragwürdige Vorgehen der Staatsanwaltschaft mutwillig herbeigeführte öffentliche Aufmerksamkeit rechtfertigen eine (bzw. zwei) Anklage(n) zum Landgericht.

Für die Verteidigung:

Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Gubitz